

BUND FÜR UMWELTSCHUTZ REUTLINGEN e.V.
(BfU Reutlingen)

Kreisverband des
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland,
Landesverband Baden-Württemberg e.V. (BUND)

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bund für Umweltschutz Reutlingen e.V., Kreisverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (BUND)" - im folgenden BfU Reutlingen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.
- (4) Der Verein umfasst das Gebiet des Landkreises Reutlingen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Zweck

- (1) Der BfU Reutlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des BfU erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt- und Naturschutzes im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde und Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen sowie die Bewahrung all dieser Güter vor Beeinträchtigung und Zerstörung.

- (3) Zweck des Vereins ist insbesondere
1. die Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen und der Natur,
 2. die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes, des Lärmschutzes, des Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung, des Landschafts- und Bodenschutzes und des Schutzes vor radioaktiver und anderer schädlicher Strahlung,
 3. die Förderung der Umweltbildung insbesondere im Kinder- und Jugendbereich,
 4. die Förderung des Naturschutzes insbesondere durch Arten-, Biotop- und Tierschutz sowie durch die Landschaftspflege,
 5. die Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt,
 6. die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen und Veröffentlichungen auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes,
 7. die Förderung der regenerativen Energien und des Energiesparens,
 8. die Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung,
 9. die Förderung der Kulturlandschaft und der Denkmalpflege,
 10. die Mitwirkung bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren und
 11. die Mitwirkung an der politischen Willensbildung.
- (4) Der BfU Reutlingen steht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Grundrechtscharta der Europäischen Union. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Der Verein unterstützt die in seinem Gebiet (§1 Nr.4) befindlichen Gebietskörperschaften bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus den §§ 3 a bis c der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
1. Informationen über Umwelt- und Naturschutz
 2. Öffentlichkeitsarbeit in der Presse und in anderen Medien
 3. Informationen über umweltgerechtes Verbraucher-Verhalten
 4. Informationen über umweltgerechte Produktionsverfahren und Dienstleistungsangebote
 5. Durchführung von Tagungen, Seminaren, Vorträgen, Exkursionen und Ausstellungen
 6. Pflege und Gestaltung von Lebensräumen und Landschaft
 7. Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten
 8. Stellungnahmen zu umweltrelevanten Planungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Aufnahme ist erfolgt, wenn weder der Vorstand des Vereins noch der Vorstand des BUND-Landesverbandes innerhalb von zwölf Wochen ab Eingang des Aufnahmeantrags bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes diese ablehnt.
Der Antrag einer Person mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg auf Aufnahme als Mitglied in den BfU Reutlingen e.V. gilt zugleich als Aufnahmeantrag in den BUND-Landesverband Baden-Württemberg. Lehnt der Vorstand des Vereins die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt
 2. durch Ausschluss
 3. durch Tod.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären.
- (5) Der Vorstand des BfU kann einvernehmlich mit dem Vorstand des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg Mitglieder ausschließen, die sich vereinschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des BfU Reutlingen und des BUND verstoßen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides beim Vorstand des Vereins Beschwerde einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des BfU Reutlingen mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Verfahrens ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
Gegen den Ausschluss aus dem Landesverband kann nach der Landessatzung Beschwerde bei der Delegiertenversammlung eingelegt werden.

§ 5 Jahresbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland festgesetzt und vom Bundesverband eingezogen. Näheres regelt die Satzung des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen nach einjährigem Zahlungsverzug. Mitglieder, die ihren Beitrag zwei Jahre schuldig bleiben, können vom Vorstand des Landesverbandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ruhen für die Dauer seines Einsatzes als Zivildienstleistender bei allen Gruppierungen des BUND.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Veröffentlichung in der lokalen Presse oder in der Mitgliederzeitschrift oder durch schriftliche Einladung einzuberufen.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Antrag muss außerdem einen Beschlussvorschlag sowie dessen Begründung einschließlich der Dringlichkeit enthalten.
- (6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (8) Mitglieder des Vorstandes des Landes- oder Regionalverbandes oder deren Beauftragte haben Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl des Vorstandes und von mindestens 2 Kassenprüfern sowie Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund
- (2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- (3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- (4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- (5) Abstimmungen über Anträge im Sinne des § 7 Nr.3
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu 8 weiteren Mitgliedern (Beisitzern/Beisitzerinnen).
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr.
- (3) Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein anderes Mitglied in die Vakanz berufen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die bis zu drei Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Der/Die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter(innen).
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. die Arbeitsverteilung und Beschlussfassungsformalitäten regelt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (6) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem BUND-Landesverband

- (1) Der Verein kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den BUND-Landesverband eingehen.
- (2) Rechtsstreitigkeiten kann der Verein nur in Abstimmung mit dem BUND-Landesverband (Referat Recht) führen.
- (3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- (2) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
- (3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Protokollanten zu unterzeichnen sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen. Bei der Vereinsauflösung muss mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende binnen 14 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu bestimmende gemeinnützige Organisation im Umweltschutz, die es ausschließlich und unmittelbar wieder zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2005 in Kraft.

Satzungsänderung durch Änderung des § 9 Abs. (1) und § 10 Abs. (1) durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.03.2017